

Satzung „Vereinigung der Ritter und Damen des Heiligen Georg von Burgund e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ritter und Damen des Heiligen Georg von Burgund e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Hölderlinstr. 7 91301 Forchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke.

(2) Zwecke des Vereins sind die (a) die Förderung des ökumenischen Dialoges zwischen der katholischen Kirche und den orientalischen Kirchen, (b) einen Beitrag zur Förderung der internationalen und interkulturellen Verständigung zu leisten, (c) durch materielle und ideelle Förderung sozialer Projekte in Not geratene Menschen zu unterstützen sowie (d) die Förderung kirchlicher Einrichtungen, die damit in die Lage versetzt werden, ihren kirchlichen, karitativen, sozialen und kulturellen Aufgaben gerecht zu werden.

(3) Der Satzungszweck wird bewirkt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Erbschaften), die angenommen, verwaltet und an anerkannte kirchliche Einrichtungen oder eigene zweckdienliche konkrete Hilfsprojekte weitergeleitet werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu fünfzig Prozent an den „Förderverein für die Diözese ‚Verklärung des Herrn‘ e.V.“ (Sitz in 85049 Ingolstadt, Effner Str. 13) und an den Caritasverband e.V. der Erzdiözese Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Im Falle von Nichtbestehen einer der oben genannten Vereine, fällt das Vermögen mit derselben Zweckbindung an den anderen.

§ 3 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereines.

§ 4 Mitglieder

- a) **Eintritt von Mitgliedern** Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in den Verein eintreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.
- b) **Ausschluss / Kündigung von Mitgliedern** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit schriftlich die Vereinsmitgliedschaft kündigen.
- c) **Mitgliedsbeitrag** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag wird per Lastschrift jährlich erhoben. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist derzeit EUR 60,- im Jahr. Höhere Beiträge sind jederzeit möglich.
- d) **Haftung** Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis

zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Vereinsintern gilt: 1. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit der Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. 2. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. 3. Beschlüsse des Vorstands müssen mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen

gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine

(3) Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereines ist eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Vorstehende Satzung wurde am 13.12.2009 in Pottenstein angenommen, vollständig geändert am 02.10.2010 in Ingolstadt und mit Änderungen vom 11.12.2011 von der Gründungsversammlung in Pottenstein beschlossen.

Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift auf der Satzung in der Fassung vom 11.12.2011.